



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 15. Juni 2025, Nr. 12

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeFin NRW) und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzstrafsachen..... 1066

Bekanntmachungen

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern..... 1075

Personalnachrichten..... 1075

Ausschreibungen..... 1079

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeFin NRW) und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzstrafsachen

AV d. JM vom 19. Mai 2025
(4054 - III. 2 Sdb. ZeFin)

- JMBl. NRW S. 1066 -

1.

Grundsätzliches

Die entschiedene Bekämpfung von Wirtschafts- bzw. Finanzkriminalität stellt eine bedeutende gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Straftaten verlagern sich vermehrt in den immer internationaler agierenden Wirtschaftssektor, der aufgrund der Kreativität hochmotivierter Täter und fortlaufend professionalisierter sowie verzahnt handelnder Gruppierungen einen fruchtbaren Nährboden für immer neue Deliktsbereiche und Kriminalitätsphänomene darstellt. Derartige Straftaten bergen aufgrund der ihnen regelmäßig immanenten erheblichen Gesamtschadenssummen, insbesondere auch im fiskalischen Bereich, ein enormes Schadenspotential für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und die Unternehmen sowie den Staat und die Gesellschaft an sich. Neben beruflichen Vorteilen ist das Hauptmotiv vornehmlich die Erlangung und Sicherung wirtschaftlicher Vorteile. Die Spur zu den an Gewinnmaximierung orientierten Tatverdächtigen führt dementsprechend zunehmend über Finanzströme und Vermögenswerte. Dies erfolgt vielfach Ländergrenzen überschreitend und unter Nutzbarmachung weit vernetzter Beziehungsgeflechte und aufwändig verschleierter Geschäftsstrukturen.

Für die effektive Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität ist neben besonderen Kenntnissen des Wirtschaftslebens mithin von essentieller Bedeutung, auch neue Deliktsbereiche und Kriminalitätsphänomene frühzeitig zu erkennen und diesen durch die Erlangung und Weitergabe spezifischen Fachwissens konsequent entgegenzutreten. Wesentliche weitere Bausteine dabei sind profunde Kenntnisse in den Bereichen Finanzermittlungen, Rechtshilfe und (vorläufiger) Vermögensabschöpfung, die es zur Aufklärung der Straftaten frühzeitig und mit konzentriertem Sachverstand mit den übrigen Ermittlungsmaßnahmen zu verbinden gilt.

Um eine noch effektivere Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie der Finanzierungsquellen von Organisierter Kriminalität und Terrorismus sicherzustellen, wird eine Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeFin NRW) eingerichtet, die die bereits seit 1968 bewährten Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität mit langfristig gebündeltem Fachwissen und zusätzlichen Ressourcen für aufwändige und langwierige Ermittlungen vor Ort ergänzen und landesweit stärken wird.

2.

Begriffsbestimmung

2.1

Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität im Sinne dieser AV sind Verfahren wegen Straftaten, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Wirtschafts- und Finanzstrafsachen im vorgenannten Sinne können danach insbesondere Straftaten nach § 74c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sein. So zum Beispiel wirtschaftsspezifische Betrugsdelikte, wie etwa Kapitalanlage- oder Kreditbetrug, Insiderhandel, Steuerdelikte, Insolvenzdelikte, Wettbewerbsdelikte, Geldwäsche, Subventionsbetrug oder Verstöße gegen das Außenwirtschafts- und das Sanktionsdurchsetzungsgesetz sowie gegen Pflichten auf dem Finanz- und Kapitalmarkt.

2.2

Herausgehobene Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Herausgehobene Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität im Sinne dieser AV liegen in der Regel vor, wenn in einem Verfahren besonderen Umfangs aus dem Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zusätzlich einer oder mehrere der nachfolgenden Indikatoren gegeben sind:

- bestehende oder aufgrund der Gesamtumstände des Verfahrens zu erwartende Zuständigkeiten mehrerer Staatsanwaltschaften innerhalb und ggfs. auch außerhalb Nordrhein-Westfalens aufgrund vorwiegend überregionaler Tatbegehungen bzw. einer überwiegend überregionalen Organisationsstruktur und damit gegebenenfalls einhergehender überregionaler Presseberichterstattung,
- eine einzelne Tat oder mehrere Taten innerhalb eines Bezirks einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen zeichnet bzw. zeichnen sich aufgrund ihrer Schwere einzeln oder in ihrer Gesamtheit oder wegen der hinter der Tat bzw. Taten stehenden Organisationsstruktur besonders aus,
- im Laufe der Ermittlungen zu erwartende besonders umfassende und komplexe Finanzermittlungen auch im Ausland, ggf. nebst vorläufiger Maßnahmen der Vermögensabschöpfung.

3.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Um eine zügige und effektive Bearbeitung besonders umfangreicher Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie solcher Verfahrenskomplexe sicherzustellen, für die mehrere Staatsanwaltschaften örtlich zuständig sind, bleiben die ursprünglich bereits mit der RV d. JM vom 30. März 1968 (4100 – III A.172) bei bestimmten Staatsanwaltschaften eingerichteten Schwerpunkte für die Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen erhalten.

3.1

Bestimmung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sind demnach in den Bezirken

der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

die Staatsanwaltschaft Düsseldorf,

der Generalstaatsanwaltschaft Hamm

die Staatsanwaltschaften Bielefeld und Bochum

und der Generalstaatsanwaltschaft Köln

die Staatsanwaltschaft Köln.

3.2

Verfahrensführung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften gemäß Nummer 3.1 dieser AV sind zuständig für die Bearbeitung von Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität im Sinne von Nummer 2.1 und 2.2 dieser AV

- aus ihrem Bezirk, soweit eine Zuständigkeit der ZeFin NRW nicht begründet ist, und
- aus anderen Bezirken, wenn sie ihnen von der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt gemäß § 145 Absatz 1 GVG oder vom Ministerium der Justiz gemäß §§ 147 Nummer 2, 145 Absatz 1 GVG übertragen werden. Notwendige Eilmaßnahmen dürfen durch die Herbeiführung der Entscheidung nicht verzögert werden.

3.3

Organisation der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Organisation der in Nummer 3.1 dieser AV zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzstrafsachen benannten Staatsanwaltschaften und die damit verbundene Einrichtung von Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen obliegt nach § 6 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW der jeweiligen Behördenleitung mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.

Die Generalstaatsanwältinnen bzw. die Generalstaatsanwälte tragen dabei dafür Sorge, dass die entsprechenden Abteilungen von besonders geeigneten Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälten geleitet und, gegebenenfalls im Wege der Abordnung, mit der erforderlichen Zahl geeigneter Kräfte ausgestattet werden, um sicherzustellen, dass die Sachbearbeitung durch für die Bearbeitung von Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität besonders geeignete Sondersachbearbeiterinnen und Sondersachbearbeiter erfolgt. Deren Bestellung soll stets für einen längeren Zeitraum vorgenommen werden.

Den Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden im Rahmen des durch den Haushaltsplan bewilligten Stellenkontingents zusätzliche Stellen der Laufbahngruppe 2.2 und mindestens eine Angestelltenstelle für Wirtschaftsfachleute zugewiesen.

3.4

Verknüpfung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Behördenleitungen der in Nummer 3.1 dieser AV genannten Staatsanwaltschaften stellen jeweils organisatorisch einen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den bei ihnen eingerichteten Schwerpunkten bzw. Zentralstellen sicher.

3.5

Abgaben von Verfahren

Die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt können die den Schwerpunkten nach Nummer 3.2 dieser AV übertragenen Verfahren oder selbstständige Teile davon an die örtlich nach § 143 Absatz 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen der Zuweisung entfallen sind. Soweit ein Verfahren an eine Staatsanwaltschaft aus dem Bezirk einer anderen Generalstaatsanwältin bzw. eines anderen Generalstaatsanwalts abgegeben wird, erfolgt die Abgabe über diese bzw. diesen.

Im Übrigen gelten Nummern 4.1.5 bis 4.1.10 dieser AV entsprechend.

3.6

Sonstige Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Generalstaatsanwaltschaft Köln unterstützen die ZeFin NRW unter Koordinierung durch die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt ihres Bezirks in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei den ihr in Nummern 4.2 und 4.3 dieser AV übertragenen Aufgaben.

3.7

Berichtswesen

Die Generalstaatsanwältinnen bzw. die Generalstaatsanwälte überwachen die zügige Bearbeitung der Wirtschafts- und Finanzstrafsachen in ihrem Bezirk und unterrichten sich laufend über die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, um eine zügige Bearbeitung der dort geführten Verfahren durch die erforderliche Zahl geeigneter Kräfte zu gewährleisten.

4.

Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf nimmt die Aufgaben der ZeFin NRW wahr.

Die ZeFin NRW führt in landesweiter Zuständigkeit herausgehobene Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, die ihr nach Maßgabe von Nummer 4.1.1 dieser AV zugewiesen sind. Ihr obliegt zudem die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verfolgung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie die Mitwirkung bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Die ZeFin NRW und die ZeOS NRW bilden im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die organisatorische Verknüpfung nach Nummer 3.4 dieser AV der bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingerichteten Zentralstellen und Schwerpunkte.

4.1

Landesweite Verfahrenszuständigkeiten der ZeFin NRW

4.1.1

Funktionale Zuständigkeit

Der ZeFin NRW sind aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf, Hamm und Köln nach § 143 Absatz 4 GVG die Amtsverrichtungen in herausgehobenen Strafsachen nach Nummer 2.2 übertragen, wenn in Strafsachen der vorbezeichneten Art Anhaltspunkte für über den Bezirk

einer Generalstaatsanwaltschaft des Landes hinausreichende, länderübergreifende oder internationale Tatzusammenhänge erkennbar sind und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, insbesondere weil

a)

die Aufgaben der Strafverfolgung wahrgenommen werden durch

- das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen (LBF NRW),
- das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) oder
- Behörden der Zollverwaltung

und sich diese Behörden aufgrund der besonderen Bedeutung an die ZeFin NRW mit der Bitte um Verfahrensführung wenden, sofern nicht bereits eine andere Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen mit dem Verfahren befasst ist, oder

b)

das Verfahren durch die ressortübergreifende Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus im Rahmen ihrer Aufgaben generiert worden und – sofern eine vorrangige Verfahrensführung durch die ZeOS NRW oder andere Zentralstellen nicht erfolgt – unter Berücksichtigung der Kriterien aus Nummer 2.2 angezeigt ist.

4.1.2

Einzelzuweisung

Die Möglichkeit einer über Nummer 4.1.1 dieser AV hinausgehenden Einzelzuweisung nach §§ 147 Nummer 2, 145 Absatz 1 GVG bleibt unberührt.

4.1.3

Verfahrensabgabe

Die ZeFin NRW kann ihr nach Nummer 4.1.1 dieser AV zugewiesene Verfahren oder selbstständige Teile davon, soweit diese nicht in ihre Zuständigkeit fallen, jederzeit an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Nummer 3.2 und die jeweils geltenden Regelungen bezüglich sonstiger Schwerpunktstaatsanwaltschaften bleiben unberührt. Die ZeFin NRW soll von einem Abgabeersuchen dann absehen, wenn sie den Abschluss des Verfahrens ohne größeren Aufwand selbst herbeiführen kann. Selbstständige Teile eines zugewiesenen Verfahrens soll die ZeFin NRW nicht abgeben, wenn hierdurch eine für eine effektive Strafverfolgung erforderliche Ermittlungskoordination gefährdet werden könnte.

Die ZeFin NRW soll auf dem Dienstweg unter Berücksichtigung des Verfahrensumfangs eine Übertragung der Amtsverrichtungen auf eine andere Staatsanwaltschaft anregen, wenn dort mit Blick auf gleichartige Kriminalitätsphänomene oder Verfahrensgegenstände

- eine besondere Expertise namentlich aufgrund einer Vorbefassung vorhanden ist oder
- ein örtlicher Schwerpunkt liegt.

Sofern ein besonderer Verfahrensumfang aus Ressourcengründen eine Übertragung der Amtsverrichtungen nicht erlaubt, ist ein Wissens- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen. Im Fall eines Ersuchens um Verfahrensabgabe oder einer Übertragung der Amtsverrichtungen stellt die ZeFin NRW zuvor durch frühzeitige Kontaktaufnahme und Vermittlung des Sach- und Verfahrensstandes eine effektive Fortführung des Verfahrens sicher, ohne dabei die Entscheidung auf dem Dienstweg über die Abgabe und Übernahme bzw. die Zuweisung des Verfahrens vorweg zu nehmen.

4.1.4

Verfahrensübernahme

Liegt einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen ein Verfahren der Wirtschafts- und Finanzkriminalität vor, welches nach ihrer Ansicht in die Zuständigkeit der ZeFin NRW im Sinne von Nummer 4.1.1 dieser AV fällt, kann sie das Verfahren nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der ZeFin NRW unmittelbar dieser mit der Bitte um Übernahme vorlegen. Liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht vor, gibt die ZeFin NRW das Verfahren unter Ablehnung der Übernahme unverzüglich zurück oder leitet das Verfahren an die dann örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Übernahme weiter.

Bei konkurrierenden Sonderzuständigkeiten ist Einvernehmen über die Zuständigkeit für die weitere Verfahrensbearbeitung herzustellen.

Sind unaufschiebbare Ermittlungshandlungen erforderlich, übersendet die örtliche Staatsanwaltschaft die Akten oder wesentliche Aktenbestandteile nach hergestelltem Einvernehmen unverzüglich. Ist dies nicht möglich, wird die örtliche Staatsanwaltschaft tätig oder befasst eine Staatsanwaltschaft, der eine Notzuständigkeit zukommt (§§ 143 Absatz 2 GVG, 21 Strafprozessordnung [StPO]).

4.1.5

Konkurrierende Zuständigkeit der ZAC NRW

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 15. März 2016 in der Fassung vom 09. Oktober 2024 (4100 - III. 274) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung (Organisierter) Cyberkriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeFin NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

4.1.6

Konkurrierende Zuständigkeit der ZenTer NRW

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 13. März 2018 (4021 - III. 53) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentralstelle Terrorismusverfolgung (ZenTer NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung von Straftaten gemäß Nummer 3.1.2 der vorgenannten AV Verfahrensgegenstand ist. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeFin NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

4.1.7

Konkurrierende Zuständigkeit der ZeOS NRW

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 31. August 2020 (4201 - III. 9 Sdb. Schwerpunkte) eine konkurrierende Zuständigkeit der ZeOS NRW begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung Organisierter Kriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeFin NRW. Indikatoren für eine vorrangige Zuständigkeit der ZeOS NRW können dabei neben dem Tätigwerden einschlägiger Tätergruppierungen insbesondere sein, dass Verfahren nach Nummer 2.2 dieser AV alleine Bezug zu illegalen Märkten und Gütern aufweisen und auch eine mittelbare Beeinträchtigung legaler Märkte ausgeschlossen erscheint. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

4.1.8

Konkurrierende Zuständigkeit der ZeUK NRW

Verfahren nach Nummer 4.1.1 dieser AV, bei denen aufgrund der AV d. JM vom 1. Oktober 2023 (4062 - III. 23) eine konkurrierende Zuständigkeit der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung der Umweltkriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Anderenfalls obliegt die Verfahrensführung der ZeFin NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

4.1.9

Zusammenhangsverfahren und Ordnungswidrigkeiten

Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen eine Zuständigkeit der ZeFin NRW begründet ist, umfasst diese auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit der zuständigkeit begründenden Tat eine Tat im prozessualen Sinne nach § 264 StPO bilden.

Die ZeFin NRW kann zudem die Bearbeitung von Straf- oder Bußgeldverfahren übernehmen, die mit der zuständigkeit begründenden Tat in einem Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO stehen. Eine Abtrennung von Verfahren wegen Zusammenhangstaten und deren Abgabe oder Rückgabe an die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist der ZeFin NRW auf dem Dienstweg im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll die ZeFin NRW von dieser Befugnis nur zurückhaltend Gebrauch machen.

Die Zuständigkeit der ZeFin NRW umfasst alle Verfahrensstadien und erstreckt sich auch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. In den von ihr geführten Verfahren nimmt die ZeFin NRW die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Absatz 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46 und 91 OWiG), soweit nicht die/der Jugendrichter/in als Vollstreckungsleiter zuständig ist. Im Hinblick auf § 77a Absatz 2 Satz 1 StVollStrO bleibt der Erlass vom 25.01.2018 (4100 - III. 274) unberührt.

4.1.10

Örtliche Staatsanwaltschaften und ZeFin NRW

Die ZeFin NRW kann die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft um die Wahrnehmung einzelner Amtshandlungen bitten, wenn der voraussichtlich erforderliche Aufwand dadurch insgesamt wesentlich geringer wird oder die größere Ortsnähe es angebracht erscheinen lässt. Dies gilt auch für die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes insbesondere in einfach gelagerten Verfahren, in denen Anklage zur/m Strafrichter/in, Jugendrichter/in oder Jugendschöffengericht erhoben wird oder die Erledigung im Strafbefehlswege erfolgt ist, die/der Angeklagte jedoch Einspruch eingelegt hat. Der Sitzungsdienst in Verfahren, die vor einer großen Strafkammer des Landgerichts geführt werden, obliegt grundsätzlich der ZeFin NRW. Die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass der Sitzungsdienst durch Dezernentinnen und Dezernenten wahrgenommen wird, die die besonderen Anforderungen für die Bearbeitung von Wirtschafts- und Finanzstrafsachen der ZeFin NRW und deren Wahrnehmung vor Gericht erfüllen.

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll die ZeFin NRW von den Befugnissen gemäß dieser Nummer nur zurückhaltend Gebrauch machen.

4.1.11

Stichtagregelung

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ermittlungsverfahren, mit denen die nach § 143 Absatz 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft vor dem Tag des Inkrafttretens dieser AV befasst war. Eine Abgabe dieser Verfahren an die ZeFin NRW kommt nur im Ausnahmefall, insbesondere, wenn

noch keine konkreten (insbesondere verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen ergriffen wurden, in Betracht. Die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Einzelzuweisung nach §§ 147 Nummer 2, 145 Absatz 1 GVG bleibt unberührt.

4.2

Die ZeFin NRW als Ansprechstelle

4.2.1

Ansprechpartner

Die ZeFin NRW ist zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität für Gerichte, Staatsanwaltschaften, die ressortübergreifende Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, Polizeibehörden, Finanzbehörden sowie sonstige Behörden Nordrhein-Westfalens, anderer Länder und des Bundes.

Die ZeFin NRW benennt eine feste Ansprechperson für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne von Nummer 2.2 der RV d. JM vom 28. Dezember 2018 in ihrer jeweils aktuellen Fassung (4000 - III. 155 Sdb. AG Bekämpfung Finanzierung OK und Terrorismus). Die übrigen Zuständigkeiten der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der ressortübergreifenden Task Force zur Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie der bei den Staatsanwaltschaften und dem jeweiligen Generalstaatsanwalt bzw. der jeweiligen Generalstaatsanwältin bestellten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner/OK-Beauftragten sowie Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren bleiben hiervon unberührt.

Soweit mit ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde und den staatsanwaltschaftlichen Pflichten – besonders zur Neutralität, Objektivität und Mäßigung – vereinbar, ist die ZeFin NRW Ansprechstelle zu grundsätzlichen Fragestellungen der Wirtschafts- und Finanzkriminalität für sämtliche fachlich betroffenen öffentlichen und privaten Stellen. In diesem Umfang kann sie auch mit Stellen der Wissenschaft und Wirtschaft zusammenarbeiten. Die RV d. JM vom 28. Dezember 2000 (1410 - II C. 1) in der Fassung vom 7. Dezember 2020 (1410 - V. 1) bleibt insoweit unberührt.

Die ZeFin NRW wirkt in entsprechenden fachlichen Gremien im In- und Ausland mit und stimmt sich mit anderen Zentralstellen und Einrichtungen der Justiz im In- und Ausland im Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität ab. Soweit Fragen von grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung berührt sind, handelt sie in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz.

4.2.2

Kriminologische und strategische Beobachtung

Die ZeFin NRW analysiert bestehende und neue Erscheinungsformen von Wirtschafts- und Finanzkriminalität sowie hiermit zusammenhängender Methoden zur Verschleierung und Verschiebung inkriminierter Vermögenswerte. Sie trägt dazu bei, dass derartige Kriminalitätsphänomene frühzeitig erkannt werden, und entwickelt verfahrensübergreifende einheitliche Standards und Strategien zu deren effizienter strafrechtlicher Bekämpfung. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und unter Berücksichtigung bereits geführter Statistiken statistische Daten über die Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen erheben.

Die ZeFin NRW bündelt staatsanwaltschaftliches Erfahrungswissen im Bereich der Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität und stellt hierzu einen Erfahrungsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und den unter Nummer 3.1 dieser AV bestimmten Schwerpunktstaatsanwaltschaften sicher.

4.2.3

Unterstützungsfunktion

Die ZeFin NRW soll andere Staatsanwaltschaften sowie die Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität beratend unterstützen. Sie kann im Einvernehmen Absprachen zur Förderung von Ermittlungsverfahren, insbesondere zur nachhaltigen Bearbeitung von Struktur- und Sammelverfahren vermitteln.

4.3

Mitwirkung der ZeFin NRW bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die ZeFin NRW bringt ihre Erkenntnisse und die Erfahrungen aus ihrer Ermittlungspraxis in die Aus- und Fortbildung der Justiz in den Bereichen der Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität ein und unterstützt diese durch geeignete Beiträge.

4.4

Zusammenarbeit mit den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Die ZeFin NRW nimmt die ihr in Nummern 4.2 und 4.3 dieser AV übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den unter Nummer 3.1 dieser AV bezeichneten Schwerpunktstaatsanwaltschaften wahr.

4.5

Leitung der ZeFin NRW

Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf bestellt im Wege der Organisationsentscheidung die Leiterin oder den Leiter der ZeFin NRW im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf.

4.6

Berichtswesen

Die ZeFin NRW berichtet dem Ministerium der Justiz jährlich auf dem Dienstweg über ihre Erfahrungen und leitet eine Abschrift des Berichts der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Hamm und der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Köln zu.

Darüber hinaus berichtet sie dem Ministerium der Justiz unbeschadet sonstiger Berichtspflichten, sofern

- wesentliche rechtspolitische Fragestellungen berührt sind,
- ein Interesse parlamentarischer Gremien oder überörtlicher Medien zu erwarten steht,
- bedeutsame Kooperationen angestrebt werden oder
- neue Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Finanzkriminalität oder tatsächlich bzw. rechtliche Entwicklungen auftreten, die für die Tätigkeit der ZeFin NRW von erheblicher Bedeutung sind.

5.

Schlussbestimmungen

Die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 13. November 1990 (Gem. RdErl. d. Justizministeriums (4201 - III A.9), d. Innenministeriums (IV A 2 - 2700/2967), d. Finanzministeriums (IN 0991 - 6 - I A 3), d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (III C 5 - 1010.3), d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (134 - 42 - 0.4), d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (I A 4 - 98.21.01), d. Ministeriums für Bauen und Wohnen (III A 3 - 0 - 1432 - 30) u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr (ZA3 0201/Z A 5 3947) und die RV d. MIJ vom 1. Dezember 1998 (1400 - III A. 17 "A") zur Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften bleiben unberührt.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die RV d. JM vom 30. März 1968 (4100 – III A.172) außer Kraft.

Bekanntmachungen

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern Bekanntmachung d. JM vom 27. Mai 2025 (1202 – Z. 42)

- JMBl. NRW. S. 1075 -

Bekanntmachung vom 29. August 2024 - JMBl. NRW. S. 891 -

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer setzt sich aufgrund der Nachwahl vom 09.04.2025 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt und Notar Christian Auffenberg, Paderborn
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Julia Bonke-Tielsch, Siegen
Rechtsanwalt und Notar Jörn Dieker, Recklinghausen
Rechtsanwalt und Notar Dr. Matthias Grote, Essen
Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Irriger, Essen
Rechtsanwalt und Notar Dr. Daniel Kollmeyer, Gütersloh
Rechtsanwalt und Notar Volker Kupperbusch, Bielefeld
Rechtsanwalt und Notar Andreas Mederig, Bochum
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Leonie Meyer-Schwickerath, Münster
Rechtsanwalt und Notar Kai Neuvians, Dortmund
Rechtsanwältin und Notarin Katrin Peus, Meschede
Rechtsanwältin und Notarin Maike Schulte-Hermes, Gevelsberg
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine
Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas P. Streppel, Hagen
Rechtsanwalt und Notar Wolf-Dieter Tölle, Detmold
Rechtsanwalt und Notar Dr. Patrick Tonner, Lünen

Das **Präsidium der Westfälischen Notarkammer** setzt sich aufgrund der Wiederwahl in der Vorstandssitzung vom 16.05.2025 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt und Notar Christian Auffenberg, Paderborn, Präsident
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine, Vizepräsidentin
Rechtsanwalt und Notar Kai Neuvians, Dortmund, Vizepräsident
Rechtsanwalt und Notar Andreas Mederig, Bochum, Schatzmeister
Rechtsanwältin und Notarin Katrin Peus, Meschede, Schriftführerin

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor (A 15)**: Staatsanwalt Lukas Kockmann.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter/in am LG Carsten Haase, Dr. Miriam Jansen u. Juliane Schrader in Düsseldorf, z. **Oberregierungsrätin**: Justizrätin Sabine Keßelheim in Düsseldorf, z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Dorothee Wäscher in Wuppertal, z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Silke Böngler in Dinslaken, z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtsfrau Heike van Dam in Mönchengladbach, z. **Sozialamtsfrau**: Sozialoberinspektorin Melanie Meyer u. Lena Lemmen in Mönchengladbach, z. **Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage**: Obergerichtsvollzieher Bastian Fischer in Duisburg, z. **Justizamtsinspektorin mit Amtszulage**: Justizamtsinspektorin Petra Riquartz in Düsseldorf, z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Florian Wüstenhagen in Duisburg-Hamborn u. Lutz Schmittgen in Wesel, z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Silke Pankau in Krefeld, z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Kathrin Wiesenberg in Mönchengladbach.

Versetzt:

Vorsitzender Richter am LG Dr. Günter Elschner an das OLG in Düsseldorf.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Martin Bronczek in Düsseldorf, Justizamtsinspektorin Petra van Heek in Kleve, Obergerichtsvollzieher Peter Willm in Oberhausen, Justizhauptsekretärin Barbara Eskandari in Düsseldorf.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Susanne Knappe in Düsseldorf, Denise Dirmeier in Kleve, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Aysun Aksu u. Vanessa Konopek in Duisburg, Melina Appenzeller in Kleve.

Versetzt:

Staatsanwalt Kristijan Nicola Vlastic von Wuppertal nach Düsseldorf.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Annika Brandmeyer, Fabian Kammholz, Marla Kotte u. Matz Joel Martin.

Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Herr Notar Bernd Riemer in Voerde.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Laura Bertels, Anna Blome u. Dr. Björn Czeschick in Paderborn; z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Melanie Sommerfeldt in Bielefeld u. Ulrike Brinkmann in Steinfurt; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Astrid Menzel-Heinemann in Bochum u. Birte Enaux in Recklinghausen; z. **Sozialamtsrätin/-amtsrat**: Sozialamtfrau/-amtmann Kathrin Bach in Essen, Thomas Stegemann u. Melanie Tübergen in Münster; z. **Sozialamtfrau/-amtmann**: Sozialoberinspektor/in Katharina Pösse u. Jörg Rütters in Essen.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Joachim Lüblinghoff in Hamm, Justizrätin Julia Frieburg in Meschede, Sozialrat Bernhard Wich in Essen, Justizamtsinspektor Markus Weber in Arnsberg, Justizamtsinspektor Thomas Günnigmann in Münster, Justizhauptsekretärin Marion Zinn in Lüdinghausen.

Ausgeschieden:

Richterin Lisa Rosenetzke durch Zuweisung in den Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Justizoberwachmeister Marvin Amato in Warendorf.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsinspektor/in(A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektor/in Bettina Bergmann-Kluth in Bielefeld u. Brigitte Heller, Bettina Höse, Martina Rademacher u. Peter Schönen in Dortmund; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Tina Pawelek-Bahović, Michaela Eifler, Björn Möller u. Julia Hengel in Bielefeld.

Ruhestand:

Oberregierungsrätin Ursula Busch in Münster; Staatsanwalt als Gruppenleiter Hans-Jörg Jansen in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Katja Söhngen u. Ann-Kathrin Stache.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

z. **Richterin am LG**: Richterin Victoria Debernitz in Aachen; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Martina Ernst u. Theresa Mendolia in Köln; z. **Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ)**: Obergerichtsvollzieher Hans Peter Schlagwein in Siegburg; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Alexander Laukart in Siegburg; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Miriam Backoff, Bettina Löring, Ursula Schlag-Bäumer, Silke Schönen, Andrea Wendt u. Thomas Zander in Köln; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Alexandra Abelius, Kerstin Dorn, Sarah Heil, Sophie Jackes u. Cansel Kocaarslan in Köln; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Christina Spielmann in Köln.

Versetzt:

Richter am AG Maximilian Zündorf aus Gummersbach nach Brühl.

Ausgeschieden:

Entlassung auf Verlangen: Justizsekretärin Lea Schmitz in Köln.

Ruhestand:

Richter am OLG Dr. Georg Rehbein, Sozialamtsrätinnen Käthe Balthasar u. Monika Heidemeyer in Köln, Justizamtsinspektorinnen Anette Hornack u. Hildegard Nicolini in Köln.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt:** Staatsanwalt Enno von Lüdinghausen aus Köln b. d. GStA u. Staatsanwältin Dr. Svenja Wessolowski in Köln, z. **Staatsanwältin:** Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Sandra Wiecken in Köln.

Ruhestand:

Justizhauptwachtmeister Hans-Josef Schüller in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe:

Ernannt:

Assessorinnen Nina Delling u. Annkristin Lütz.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektorin:** Regierungshauptsekretärin Vera Niebuhr in Detmold.

Ruhestand:

Richterin am SG Heidrun Kuhn in Köln. Richter am SG Siegfried Riedel in Duisburg.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Regierungsrat:** Regierungsrat Christian Scheer in Köln.

Ruhestand:

Richter am FG Dr. Horst Peter Hailer in Düsseldorf.

LAG-Bezirk Köln

Ruhestand:

Richterin am ArbG Susanne Brabänder in Aachen.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Marvin Brockschmidt in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Rektorin als Fachdienstleitung im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug**: Ille Golissa in Hagen; z. **Sozialrätin**: Sozialamtsrätin Joanna Lenard in Münster; z. **Justizvollzugsamtfrau**: Justizvollzugsoberinspektorin Kerstin Klein in Bochum; z. **Justizvollzugsoberinspektorin**: Justizvollzugsamtsinspektorin mit AZ Candida Tunkel in Bochum; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Alexander Kusch in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Betriebsinspektor**: Christopher Führung u. Marc Sievernich in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Marc Pannewig in Werl; z. Justizvollzugshauptsekretär/in: Justizvollzugsobersekretär/in Dennis Schäferhoff u. Samantha Waltemathe in Werl; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Müzeyyen Acevit, Christian Erdmann, Daniel Fröhling u. Sandra Rowold; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Jana Globke in Detmold.

Ruhestand:

Technische Oberinspektorin Annette Kowald in Gelsenkirchen, Regierungsamtsinspektorin Birgit Böcker in Hamm, Betriebsinspektor Dirk Friedemann in Bielefeld-Brackwede, Justizvollzugsamtsinspektor Thomas Saager in Gelsenkirchen.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Eine Abbildung der Vielfalt in unserer Gesellschaft bei unseren Beschäftigten ist uns wichtig. Deshalb sind Bewerbungen von Menschen unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder sozialer Herkunft ausdrücklich willkommen.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Präsidentin o. Präsident d. SG (R 3) in Duisburg |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 3) b. d. LG Mönchengladbach |
| 1 o. mehrere | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Duisburg |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri.- (R 2) in Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Dinslaken |

- mehrere Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA Aachen
Die Ausschreibung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bezirk der GStA Köln beschränkt. Die Besetzung der Planstellen soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen.
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Bielefeld
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Bochum
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Paderborn
für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Siegen
für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bochum
für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. JVA Geldern
- mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm mit noch näher zu bestimmenden Dienstsitzen.
Die Einstellungen erfolgen zunächst in einem befristeten Arbeitsverhältnis (Entgeltgruppe S15 TV-L). Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (§ 31 JustG NRW).
Einstellungsvoraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des anfänglichen tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird. Bewerbungen sind ausschließlich online über das Bewerbungsportal unter <https://bewerbung.nrw/BVPlus/?stellenID=100534541> einzureichen. In der Bewerbung kann angegeben werden, in welchen Landgerichtsbezirken eine Einstellung bevorzugt angestrebt wird. Bewerbungsschluss ist der 14.07.2025.
- 1 Regierungshauptsekretärin o. Regierungshauptsekretär b. d. JVA Werl
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Münster
- 1 Regierungsobersekretärin o. Regierungsobersekretär oder Regierungssekretärin o. Regierungssekretär b. d. FG Köln

Leitung des Fachbereichs Sozialdienst im Justizvollzug NRW

Die Funktion für die Leitung des Fachbereichs Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen ist zu besetzen. Auf die höchstens der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Funktion können sich Angehörige des Sozialdienstes ab der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW bewerben. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Geschäftsleitung b. d. FHR NRW (Dienstort Bad Münstereifel)

Bei der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters (mit Dienstort in Bad Münstereifel) zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den BesGr. A 13 bis A 14 LBesO (Laufbahngruppe 2.2) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Justizdienstes und des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2.1, denen seit mindestens einem Jahr zumindest ein Amt der BesGr. A 12 LBesO übertragen ist, sowie Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt der BesGr. A 13 bis A 14 BesO (Laufbahngruppe 2.2) übertragen ist.

Das Anforderungsprofil kann bei dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Mitarbeiter/in des psychologischen Dienstes der LB 2, 2. Einstiegsamt b. d. JVA Bochum

Bei der JVA Bochum ist demnächst eine Planstelle des psychologischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zu besetzen. Die Stelle wird der Besoldungsgruppe A14 LBesO A NRW zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bochum angefordert werden.

Psychologe/Psychologin b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel ist eine unbefristete Vollzeitstelle als Mitarbeiter/in im Psychologischen Dienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (BesGr. A 13 LBesO A NRW/EG 13 TV-L) zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Stellvertretende Geschäftsleitung b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist der Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsleitung zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit spitz der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist.

Leitung der Arbeitsverwaltung b. d. JVA Bochum

Bei der Justizvollzugsanstalt Bochum ist demnächst der Dienstposten der Leitung der Arbeitsverwaltung zu besetzen. Die Funktion wird in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 LBesO A NRW zugeordnet. Es handelt sich um eine Beförderungsstelle.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bochum angefordert werden.

Leiterin o. Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes b. d. JVA Schwerte

Bei der JVA Schwerte ist demnächst die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Allgemeinen Vollzugsdienstes (A 9 m. AZ. LBesO A NRW) zu besetzen.

Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Schwerte angefordert werden.

Bereichsleitung im Hafthaus Ummeln b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle der Bereichsleitung im Hafthaus Ummeln der Ebene 1, der Pforte, der Zentrale und der Zu- und Abgangsabteilung (A 9 / A 9 m. AZ) zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Koordinator/in Besuche b. d. JVA Bochum

Bei der Justizvollzugsanstalt Bochum ist demnächst der Dienstposten der Koordination Besuche zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bochum angefordert werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. StA Hagen

Bei der Staatsanwaltschaft Hagen ist demnächst der Dienstposten der Leiterin/des Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 7 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt in Hamm zu richten.

Weitere/r Leiter/in der Wachtmeisterei b. d. LG Duisburg

Bei d. Landgericht Duisburg ist demnächst der Dienstposten d. weiteren Leiters/ Leiterin der Wachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 6 bis A 7 (Laufbahngruppe 1.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 (Laufbahngruppe 1.1) übertragen ist.

Verfahrens- und Systemoperatoren bei verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

In den Justizvollzugsanstalten Duisburg-Hamborn, Düsseldorf, Moers-Kapellen, Remscheid und Rheinbach sind Stellen für Verfahrens- und Systemoperatoren neu zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Tarifbeschäftigte. Die Stellenbeschreibung kann bei der Leiterin der JVA Castrop-Rauxel erbeten werden.

Rücknahmen

Die folgenden Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

1 Justizamtsinspektor/in (A 9) – Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt – im Geschäftsbereich der GStA Köln (JMBl. NRW Nr. 10 vom 15. Mai 2025).

1 Justizhauptwachtmeister/in (A 6) - stellvertretende/r Leiter/in der Wachtmeisterei des AG Duisburg (JMBl. NRW Nr. 3 vom 1. Februar 2024)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de